

Stellungnahme: Umsetzung Geldspielgesetz, Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Geldspielgesetz.

1.- Zuständigkeiten

Dabei geht es darum, wer für die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen (lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere und Kleinlotterien) sowie für die Verteilung der Reingewinne aus Grossspielen, die Erhebung von Abgaben und der Präventionsmassnahmen zuständig ist. Diese Zuständigkeiten soll - wie bisher - der Regierungsrat (RR) in einer Verordnung bezeichnen dürfen. Vorgesehen ist, dass die Aufgaben von den bisherigen Stellen (grundsätzlich Justizdepartement resp. Luzerner Polizei, für Präventionsmassnahmen das Gesundheits- und Sozialdepartement) weitergeführt werden. Einzig Kleinlotterien sollen neu nicht mehr durch den RR bewilligt werden, sondern durch das Justizdepartement.

2.- Bewilligungen

Wie bis anhin will der Kanton Luzern keine weitergehenden Einschränkungen als das Bundesrecht statuieren. Insbesondere sollen alle von Bundesrechts wegen zugelassenen Grossspiele auch im Kanton Luzern zulässig sein. Die Bewilligung von Kleinspielen fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Im Kanton Luzern sollen auch diese weiterhin zulässig sein. Namentlich wird ausgeführt, dass Kleinlotterien bei Unterhaltungsanlässen eine sinnvolle Unterstützung zur Finanzierung von sportlichen oder kulturellen Vereinszwecken sind. Sofern klare Spielregeln bestehen, deren Einhaltung einfach und das Missbrauchspotenzial klein ist, sollen diese auch nicht unter die Bewilligungspflicht fallen (z.B. Tombolas, nicht aber Lottos; vgl. dazu unten zu § 11). Auch für die Unterscheidung von bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien wird die bisherige Praxis weitergeführt.

3.- Verwendung der Reingewinne

Mit der Aufzählung in § 5 wird der Behörde, welche für die Verteilung der Gewinne zuständig ist, vorgegeben, für welche Zwecke/Projekte Gelder gesprochen werden können. Weiterhin können so auch Gelder für Vorhaben gesprochen werden, welche zudem Subventionen erhalten können; massgebend ist, dass das Gemeinwesen nicht verpflichtet ist, diese Vorhaben zu finanzieren. Damit soll wohl verhindert werden, dass eine zwingende Zahlungsverpflichtung des Kantons aus den Reingewinnen bezahlt wird. § 6 Abs. 1 soll sicherstellen, dass die Empfänger von Geldern einen Bezug zum Kanton Luzern aufweisen. Dabei genügt ein loser Bezug, indem es ausreicht, dass das finanzierte Vorhaben für die Zentralschweiz oder die Schweiz allgemein von grosser Bedeutung ist. Abs. 2 soll nebst der erwünschten Transparenz sicherstellen, dass die Empfänger auch in einem angemessenen Masse sich mit Eigenleistungen am Projekt beteiligen; allenfalls sollen die Gelder auch in Form von Darlehen gesprochen werden können. In Abs. 4 wird der Grundsatz festgehalten, dass kein Anspruch auf Gelder besteht; dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht ein einwandfreies Verfahren nach VRG garantiert wird und allenfalls mit Beschwerde eingefordert werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung in § 8 zu sehen, wonach bei Zweckentfremdung die Gelder zurückzuerstatten und strafrechtliche Schritte vorbehalten sind. Die Regelung des Verfahrens der Verteilung wird - in Übereinstimmung mit § 2 - an den RR delegiert. Die Aufsicht über die Verteilung der Gelder obliegt der Finanzkontrolle. Insgesamt erscheinen mir die Normen zur Verteilung der Gelder überzeugend, indem Unabhängigkeit, Transparenz und Zweckbestimmung hinreichend detailliert geregelt sind.

4.- Abgaben

Hier ergeben sich keine Neuerungen. Allerdings wird auch hier (§ 11) bei den Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen die detaillierte Regelung an den RR delegiert (wie schon bei § 2 und § 7). Dabei ist vorgesehen, dass dieser auch Ausnahmen von der Abgabepflicht vorsehen kann bzw. dass dieser wohl mit Ausnahme der Lottos die Kleinlotterien bei Unterhaltungsanlässen von der Abgabepflicht befreien wird. Nachdem in der Bundesverordnung vorgesehen ist, dass neu die Grenze bei Fr. 25'000.— liegt (bisher Fr. 50'000.—, für deren Beibehaltung sich der Kanton Luzern in der Vernehmlassung zur Bundesverordnung ausgesprochen hat), werden die kulturellen und Sportvereine eh geringere Einnahmen mit derartigen Tombolas etc. erzielen, so dass angesichts des im öffentlichen Interesse liegenden Zwecks dieser Vereine auch zu vertreten ist, dass sie von diesen Einnahmen nicht noch 5 - 10 % verabgaben müssen. Der RR will an der bisherigen Besteuerung von Geschicklichkeitsautomaten festhalten (§ 12), was den Grünliberalen angesichts der allgemeinen Finanzlage angemessen erscheint, auch wenn festgehalten wird, dass diese Einnahmen künftig geringer ausfallen dürften (Fr. 60'000.— statt Fr. 80'000.—). Ebenfalls wird an der bisherigen Spielbankenabgabe festgehalten, auch wenn

es momentan keine Spielbank mit Konzession B im Kanton Luzern gibt; dies kann sich aber ohne Weiteres ändern. In finanzieller Hinsicht am meisten ins Gewicht fallen wird, dass neu von Bundesrechts wegen Gewinne bis zu 1 Million nicht mehr der Einkommenssteuer unterliegen. Daran kann auch der vorliegende Erlass nichts ändern.

5.- Übergangsbestimmungen

§ 15 hält den Grundsatz fest, dass bei Inkrafttreten noch hängige Verfahren nach neuem Recht entschieden werden.

Insgesamt kann gesagt werden, dass das EG sich stark am Bisherigen orientiert. Für die Grünliberalen sind keine Gründe ersichtlich, in dem kleinen Rahmen, der noch kantonal geregelt werden kann, etwas Neues einzuführen. Bei den Präventionsmassnahmen geht es nicht um etwas Inhaltliches, sondern nur um die Festlegung, wer im Kanton dafür zuständig ist.